

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Sandy van Baal, Fraktion der FDP

Planungserlass Wind-an-Land – Ausweisung der Windpotenzialflächen und weitere Schritte

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), gibt den Ländern verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vor, die für den Ausbau der Windenergie an Land benötigt werden, um die Ausbauziele und Ausbaupfade des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) zu erreichen.

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 WindBG ist in jedem Bundesland ein prozentualer Anteil der Landesfläche nach Maßgabe der Anlage 1 (Flächenbeitragswert) für Windenergie an Land auszuweisen. Danach ist Mecklenburg-Vorpommern verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,4 Prozent der Landesfläche (Zwischenziel) und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 2,1 Prozent (beziehungsweise 23 295,45 km²) der Landesfläche (Gesamtziel) für die Windenergienutzung festzulegen.

Mit dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 („Planungserlass Wind an Land“, AmtsBl. M-V S. 97) werden wesentliche Voraussetzungen dafür geschaffen, dass in Mecklenburg-Vorpommern eine beschleunigte Bereitstellung der für den Windenergieausbau benötigten Flächen entsprechend den Vorgaben des WindBG umgesetzt wird. Die Flächen werden in den vier regionalen Raumentwicklungsprogrammen festgelegt. Planungsträger sind die jeweiligen regionalen Planungsverbände.

Am 7. Februar 2023 hat die Landesregierung im Rahmen einer Landespressekonferenz den Planungserlass Wind-an-Land vorgestellt. In besagter Vorstellung wurde eine Karte mit den nur sehr grob erkennbaren sogenannten Windpotenzialflächen gezeigt. Für eine konkrete Bewertung der Windpotenzialflächenausweisung ist eine deutlich kleinteiligere Benennung der entsprechenden Flächen notwendig. Weiterhin weist die damals gezeigte Präsentation weitere Schritte im Rahmen der Ausweisung der final festzulegenden Windenergiegebiete aus, bei denen ein aktueller Arbeitsstand von Interesse ist.

1. Wie genau lief der Prozess der Erstellung der im Vortext angesprochenen Karte mit den ausgewiesenen Windpotenzialflächen ab?
 - a) Welche Stelle innerhalb der Landesregierung oder des ihr nachgeordneten Bereiches hat die entsprechenden Ausschlusskriterien zur Bestimmung, welche Flächen Mecklenburg-Vorpommerns als Windpotenzialflächen auszuweisen sind und welche nicht, zusammengestellt?
 - b) Wie hat welche Stelle innerhalb der Landesregierung oder des ihr nachgeordneten Bereiches die entsprechende Einteilung der Fläche Mecklenburg-Vorpommerns in Windpotenzialflächen und windungeeignete Flächen vorgenommen?

Die Fragen 1, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Der „Planungserlass Wind an Land“ definiert die Kriterien, deren Flächen nicht für den Windenergieausbau bereitgestellt werden sollen (Ausschlusskriterien).

Diese Ausschlusskriterien wurden vom hierfür fachlich zuständigen Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit unter Beachtung der neuen bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien erstellt und mit den fachlich berührten Ressorts abgestimmt.

Die Anwendung der Ausschlusskriterien auf die Fläche Mecklenburg-Vorpommerns ergibt die Windpotenzialflächen.

Die Karte wurde von der Kartographie des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit unter Mitwirkung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie anhand vorhandener GIS-Daten (Geodaten) erstellt.

2. Welche Konkretisierungen kann die Landesregierung mittlerweile zu der im Vortext angesprochenen Karte mit den ausgewiesenen Windpotenzialflächen machen [bitte so genau wie möglich (ggf. Einteilung nach Feldblöcken, Fluren und Flurstücken) die konkreten Flächen angeben, welche in Mecklenburg-Vorpommern als sogenannte Windpotenzialflächen ausgewiesen wurden]?

Bei der im Rahmen der Landespressekonferenz am 7. Februar 2023 zum „Planungserlass Wind an Land“ gezeigten Karte mit Windpotenzialflächen handelte es sich um eine Grundlage zur Ermittlung der Größenordnung der im Land bestehenden Flächenpotenziale nach Abzug der im Erlass definierten Ausschlusskriterien. Die weitere Konkretisierung der erforderlichen Flächen für den Windenergieausbau erfolgt im Rahmen der Planerstellung durch die regionalen Planungsverbände.

3. Wie werden die in der am 7. Februar 2023 gezeigten Präsentation angesprochenen Abwägungskriterien und Ausführungshinweise konkretisiert bzw. erstellt?
 - a) Welche Stelle innerhalb der Landesregierung oder des ihr nachgeordneten Bereiches konkretisiert bzw. erstellt die entsprechenden Abwägungskriterien und Ausführungshinweise?
 - b) Welche Abwägungskriterien und/oder Ausführungshinweise wurden bereits durch die Landesregierung bzw. die zuständige Stelle konkretisiert, identifiziert und festgelegt?

Die Fragen 3, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die in der am 7. Februar 2023 gezeigten Präsentation angesprochenen Abwägungskriterien und Ausführungshinweise wurden vom Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit erstellt und waren vom 3. bis 17. März 2023 in der Ressort- und Verbändeanhörung.

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit hat am 17. April 2023 eine fachaufsichtliche Verfügung mit Abwägungskriterien inklusive Ausführungshinweisen im eigenen Zuständigkeitsbereich an die Ämter für Raumordnung und Landesplanung herausgegeben. Diese betreffen die Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen, die Sicherung der Netzintegrationsfähigkeit, die Vereinbarkeit mit dem Tourismus, Ausnahmemöglichkeiten bei der erforderlichen Mindestgröße für Windenergiegebiete von 35 Hektar sowie die Entwicklung landesweit und regional bedeutsamer gewerblicher und industrieller Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen.

4. Bis wann ist mit einer vollständigen Festlegung der Abwägungskriterien und Ausführungshinweise innerhalb der Landesregierung zu rechnen?
Wann erfolgt die vollständige Veröffentlichung benannter Punkte?

Die Ergebnisse aus der Ressort- und Verbändeanhörung bedürfen noch der Abstimmung. Ein Veröffentlichungstermin kann derzeit noch nicht benannt werden.

5. Bis wann wird der Prozess der Festlegung der Windenergiegebiete nach Einschätzung der Landesregierung abgeschlossen sein?

Die Aufgabe der Festlegung der Windenergiegebiete obliegt in Mecklenburg-Vorpommern den regionalen Planungsverbänden als Trägern der Regionalplanung.

Nach den gesetzlichen Vorgaben des WindBG müssen bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,4 Prozent der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergie an Land ausgewiesen sein (§ 3 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 des WindBG).